

7/SN-194/ME

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG

Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1531/45-1985

Eisenstadt, am 16. 10. 1985

Entwurf einer Novelle zum Fernwärmeförderungsgesetz; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

zu Zahl: GZ 51.010/55-V/1/85

Datum: 21. OKT. 1985

Verteilt 28.10.85 SWSL

An das
Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

A. Esterer

Schwarzenbergplatz 1
1015 Wien

Zum obbez. Schreiben beeckt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß die - mit dieser Novelle verstärkten bzw. durch zusätzliche Förderungstatbestände erweiterten - energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen der Fernwärmeförderung grundsätzlich begrüßt werden. Die vorgesehene Verlängerung des Investitionszeitraumes, für den Förderungen gewährt werden, bis Ende 1988, ohne Erhöhung des Investitionsrahmen, wird als sinnvoll und zweckmäßig angesehen.

Zu § 8 Abs. 1:

Unbeschadet des Umstandes, ob bzw. gegebenenfalls daß die im § 8 Abs. 1 vorgesehene Erhöhung der einmaligen Geldzuwendung von 5 auf 10 Mio. Schilling auch für das einzige im Burgenland existierende Fernheizwerk (in Pinkafeld) in Frage kommt, müssen vom Standpunkt der Landesfinanzen gegen diese Erhöhung angesichts der angespannten Budgetlage des Landes Burgenland Bedenken erhoben werden. Wenn auch die

Festsetzung des Beitrages anderer Gebietskörperschaften zu dieser Förderung Vereinbarungen mit dem Bund vorbehalten ist, ist aufgrund der bisher diskutierten Förderungsrelationen erkennbar, daß angestrebt wird, das jeweilige Land zumindest zu einem Dritteln zur Verwirklichung der Förderungsvorhaben beitragen zu lassen, wobei sogar seitens des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie gegen die "bloße" Drittelpartizipation der Länder - wie von der Landeshauptmännerkonferenz vom 6. Dezember 1983 vorgeschlagen - noch Vorbehalte bestehen.

Durch die vorgesehene Erhöhung der einmaligen Geldzuwendung und Beibehaltung der angestrebten oder tatsächlich angewendeten Förderungsrelationen wird die bei der Einigung über das letzte Finanzausgleichspaktum vorgefundene finanzielle Ausgangssituation geändert. Der Bund müßte daher generell oder im Einzelfall bei der in Rede stehenden Förderungsart zur Anerkennung einer (für die Länder) großzügigeren Förderungsrelation bereit sein.

Zu § 2 Abs. 3 Z 4:

Soll die Einschränkung "Für Unternehmen, die keine FernwärmeverSORGUNGS-Unternehmen dient", auch für die Z 1 bis 4 gelten, sollte dies etwa dadurch zum Ausdruck kommen, daß diese Bestimmung in einem eigenen Absatz gefaßt wird. Für diese Auffassung spricht die Textierung zu Beginn des Abs. 3 "Sonstigen Unternehmen".

Zu § 10 Abs. 2 Z 16:

Im § 10 Abs. 2 Z 16 müßte bei Z der Punkt entfallen, ebenso müßte der Klammerausdruck nach den Legistischen Richtlinien des BKA richtig "(§ 2 Abs. 3 Z 3)" lauten.

Aufgrund der verhältnismäßig umfangreichen Novellierung dieses Gesetzes sollte es als "Fernwärmeförderungsgesetz 19.." neu beschlossen und das geltende Gesetz gleichzeitig aufgehoben werden.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem
Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 16. 10. 1985

1. Dem Präsiuum des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.